

§ 20 StWG

StWG - Starkstromwegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.04.2025

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes räumen Rechtsansprüche ein

1. a)den Grundeigentümern:

1. § 7 Abs. 2 hinsichtlich der Abstimmung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung mit den privaten Interessen,
2. § 10 Abs. 3, soweit es sich nicht um die Berücksichtigung öffentlicher Interessen handelt,

2. b)den Grundeigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten:

1. § 11 Abs. 3 lit. b,
2. § 11 Abs. 3 lit. c,
3. § 14 Abs. 1,
4. § 14 Abs. 2,
5. § 16,
6. § 17 hinsichtlich des Vorliegens der Enteignungsvoraussetzung des öffentlichen Interesses am Bestand der Leitungsanlage,
7. § 18,

3. c)den Eigentümern der fremden Anlagen:§ 7 Abs. 1 und 2.

*) Fassung LGBl.Nr. 21/2025

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at